



GEMEINDE SULZ

Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Sulz

in Anwendung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 StVO 1960 i. V. mit der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl.Nr. 30/1995, sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985 idgF:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 StVO 1960 wird angeordnet:

Zur Durchführung von Bauarbeiten (Errichtung einer Wohnanlage auf dem Grundstück Nr. 429/1 GB 92123 Sulz) ist die nordseitige Fahrbahnhälfte der Gemeindestraße „Winzersteig“ entlang des Baugrundstücks in der Zeit vom

9. April 2018 bis 27. Juli 2018

für den gesamten Verkehr gesperrt. Die Gemeindestraße „Winzersteig“ ist in dieser Zeit in diesem Bereich nur einspurig befahrbar.

Diese Verordnung ist von der mit den Bauarbeiten beauftragten Firma Wilhelm + Mayer mit den entsprechenden Straßenverkehrszeichen nach § 50/8 Fahrbahnenverengung kundzumachen.

Die Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:

K. Wutschitz



Verteiler:

- a) Anschlagtafel – angeschlagen am 9.4.2018
- b) Polizeiinspektion Sulz
- c) Gemeindebauhof
- d) Wilhelm + Mayer, Götzis